

STATUTEN

des Gesangverein Kirchenchor Eschen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gesangverein Kirchenchor Eschen besteht ein gemischter Chor als Verein mit Sitz in Eschen, im Sinne von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen und Gesellschaftsrechtes PGR. Er wurde im Jahre 1868 gegründet und ist politisch neutral.

1.2 Zweck

Der Verein pflegt das weltliche Lied sowie den Kirchengesang in der Pfarrkirche Eschen und fördert das gesellige Vereinsleben. Dies soll erreicht werden durch:

- Regelmässige Chorproben
- Musikalische Mitwirkung beim Gottesdienst
- Veranstalten von kirchlichen und weltlichen Konzerten
- Gesangliche Mitwirkung bei anderen Anlässen
- Gesellige Veranstaltungen
- Gemütliches Beisammensein

1.2 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Beiträge der Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Beiträge der öffentlichen Hand, Subventionen etc.
- Beiträge von Sponsoren

1.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

1.4 Auflösung und Neugründung

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich an einer Generalversammlung mindestens 6 Mitglieder für die Fortsetzung der Vereinstätigkeit erklären.

Im Falle einer Auflösung wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Eschen so lange in Verwahrung übergeben, bis sich wieder ein Verein mit den gleichen Zielen und Zwecken in Eschen bildet.

2. Mitgliedschaft

2.1 Aktivmitglieder

Eintritt, Austritt

Aktivmitglieder können alle Personen werden, die eine genügende musikalische und gesangliche Befähigung nachweisen und bereit sind, die Statuten und Vereinsbeschlüsse anzuerkennen. Jedem Aktivmitglied werden die Statuten ausgehändigt. Der Austritt steht jedem Aktivmitglied jederzeit offen.

Rechte

Die Aktivmitglieder haben:

- Das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und an den Ausserordentlichen Generalversammlungen
- Das Recht, Anträge zu stellen
- Das Recht, in Vereinsangelegenheiten informiert zu werden

Pflichten

Die Aktivmitglieder verpflichten sich:

- Die Interessen des Vereins zu fördern
- Die festgelegten Proben, Aufführungen und Versammlungen pünktlich zu besuchen
- Das Fernbleiben von Proben, Aufführungen und Versammlungen zu begründen
- Bei länger dauernden Verhinderungen sich vom Vereinsvorstand dispensieren zu lassen
- Zugewiesene Aufgaben und ein Amt zu übernehmen, wenn sie nicht triftige Gründe dagegen vorlegen können

Ehrungen

Ein Aktivmitglied wird nach 25 Jahren mit der Ehrenmitgliedschaft und dann nach jeden folgenden 5 Jahren geehrt. Es erhält eine Anerkennung, die jeweils vom Vereinsvorstand festgelegt wird.

Vermählung und Hochzeitsjubiläen

Zur Vermählung eines Aktivmitgliedes wird ihm ein Hochzeitsgeschenk überreicht. Sofern die Vermählung in der näheren Region erfolgt, wird ihm während der Brautmesse in der Kirche das Amt gesungen. Zur Silbernen Hochzeit wird dem Jubelpaar ein Präsent überreicht und zur Goldenen zusätzlich ein Ständchen gesungen.

2.2 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, welche während 25 Jahren im Gesangverein Kirchenchor mitgewirkt haben, erhalten automatisch die Ehrenmitgliedschaft. Personen, die sich im besonderen Masse verdienstvoll um den Gesangverein Kirchenchor bemüht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.3 Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch einen jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen, gelten als Passivmitglieder.

2.4 Verstorbene Mitglieder

Jedem verstorbenen Aktiv- und Ehrenmitglied wird zum letzten Geleit die Trauermesse und am offenen Grab mit Fahnenbegleitung ein Grablied gesungen. Allen ehemaligen Mitgliedern, die mindestens 20 Jahre aktiv im Gesangverein Kirchenchor mitgewirkt haben, wird im Trauergottesdienst und auf dem Friedhof gesungen.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Gesangverein Kirchenchor sind:

- Generalversammlung
- Ausserordentliche Generalversammlung
- Vereinsvorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Generalversammlung

Definition

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Gesangverein Kirchenchor E-schen. Sie soll jährlich bis Ende Februar durchgeführt werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 48 Stunden vorher schriftlich. Mit der Einladung sind die Traktanden der Generalversammlung den Aktivmitgliedern mitzuteilen.

Beschlussfähigkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl anwesender Aktivmitglieder beschlussfähig ist. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder, wobei das Stimm- und Wahlrecht nicht übertragbar ist. Auf Verlangen eines anwesenden Ak-

tivmitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden. Es gilt, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, das einfache Stimmenmehr.

Aufgaben der Generalversammlung

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, des Dirigenten und der Rechnungsrevisoren
- Wahl von zwei Stimmenzählern
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vereinsvorstandes
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahres-Budgets
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Vereinsvorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Anstellung des Dirigenten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

3.3 Ausserordentliche Generalversammlung

Definition

Die Ausserordentliche Generalversammlung erledigt dringende Geschäfte und ist in ihrer Kompetenz der Generalversammlung gleichgestellt. Im Bedarfsfall kann der Vereinsvorstand eine Ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder ein Drittel der Vereinsmitglieder kann eine Ausserordentliche Generalversammlung verlangen, die innert 14 Tagen durchgeführt werden muss. Die Einladung zur Ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mündlich oder schriftlich mindestens 24 Stunden vorher. Mit der Einladung sind die Traktanden den Aktivmitgliedern mitzuteilen.

Beschlussfähigkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Ausserordentliche Generalversammlung ist mit den anwesenden Aktivmitgliedern unabhängig ihrer Anzahl beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder, wobei das Stimm- und Wahlrecht nicht übertragbar ist. Auf Verlangen eines anwesenden Aktivmitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden. Es gilt, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, das einfache Stimmenmehr.

3.4 Vereinsvorstand

Definition

Dem Vereinsvorstand obliegt die operative Führung des Vereins. Er besteht aus dem Vereinspräsidenten und 5 bis 7 Vorstandsmitgliedern. Der gesamte Vereinsvorstand wird jährlich gewählt, ausgenommen der Vereinspräsident, dessen erste Amtsdauer zwei Jahre beträgt. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Ver-

langen von 4 Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ressortverteilung an die einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt zu Beginn der Amtsperiode durch den Vereinsvorstand anlässlich der konstituierenden Vorstandssitzung.

Beschlussfähigkeit und Wahlrecht

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei das Stimm- und Wahlrecht nicht übertragbar ist. Auf Verlangen eines anwesenden Vorstandsmitgliedes muss schriftlich abgestimmt werden. Es gilt das einfache Stimmenmehr. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes können durch Beschlüsse der Generalversammlung oder der Ausserordentlichen Generalversammlung aufgehoben und ersetzt werden.

Aufgaben des Vereinsvorstandes

- Zuweisen der Ressorts und Aufgaben an die Vereinsmitglieder
- Personelle und administrative Führung des Vereins
- Überwachung der Einhaltung der Vereinsstatuten
- Berichterstattung an die Generalversammlung und Ausserordentliche Generalversammlung
- Vorbereiten und Einberufen der Generalversammlung und der Ausserordentlichen Generalversammlung
- Durchführen der Beschlüsse der Generalversammlung und der Ausserordentlichen Generalversammlung
- Führen der Beschlussprotokolle über die Sitzungen der Generalversammlung, der Ausserordentlichen Generalversammlung und des Vereinsvorstandes
- Führen eines attraktiv illustriert gestalteten Protokollbuches, in dem alle wesentlichen Ereignisse eines Vereinsjahres festgehalten sind
- Führen der Vereinskorrespondenz
- Führen der Listen über Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder
- Führen von diversen Adressenlisten (Behörden, Vereine etc)
- Verwalten des Vereinsvermögens und Führen der laufenden Rechnung
- Ausarbeitung und Koordination des Jahresprogrammes inkl. aller ausserordentlichen Unternehmungen mit dem Dirigenten und anderen Gremien
- Veranlassung und Durchführung von Mitgliederehrungen
- Erteilung der Handlungsvollmacht und des Zeichnungsrechtes
- Anstellung des Dirigenten mit Zustimmung der Generalversammlung
- Abschluss von Verträgen mit Lieferanten etc.
- Wählen und Einsetzen von Kommissionen

Aufgaben des Vereinspräsidenten

- Repräsentant und Sprecher des Vereins gegen innen und aussen
- Leitung der Sitzungen, der Generalversammlung, der Ausserordentlichen Generalversammlung und des Vereinsvorstandes
- Verschiedene administrative und organisatorische Tätigkeiten gemäss Ressortzuweisung und Beschluss des Vereinsvorstandes

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- Gemäss Ressortzuteilung und Beschluss des Vereinsvorstandes

3.5 Rechnungsrevisoren

Aufgaben der Rechnungsrevisoren

- Überprüfen des Zahlungsverkehres anhand der Belege
- Formelle und materielle Überprüfung der Jahresrechnung, die jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen sein muss
- Berichterstattung an die Generalversammlung bzw. Ausserordentliche Generalversammlung

4. Musikalische Leitung

Dem Dirigenten obliegt die gesamte musikalische Leitung und Gestaltung der Chorproben und gesanglichen Auftritte. Er ist dem Vorstand unterstellt und ist verpflichtet, seine künstlerische und musikalische Begabung sowie seine beruflichen Kenntnisse einzusetzen, um bestmögliche chormusikalische Leistungen sowie Motivation und Begeisterung der Chormitglieder zu erzielen. Beratend steht ihm die Musikkommission und der Notenwart zur Verfügung. Der Dirigent unterbreitet dem Vereinsvorstand Vorschläge zum Jahresprogramm und zu den ausserordentlichen Auftritten und wählt im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand die passende Chorliteratur sowie die geeigneten Solisten und Instrumentalisten. Er ist berechtigt, im Rahmen der Budgetvorgaben neues Notenmaterial anzuschaffen. Mit dem Dirigenten besteht ein schriftlicher Anstellungsvertrag, in dem alle Rechte und Pflichten sowie das Honorar und die weiteren Anstellungsbedingungen vereinbart sind.

5. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. Januar 2003 einstimmig angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Alle früheren Statuten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Eschen, 30. Januar 2003

Der Vereinspräsident

Walter Marxer